

Bericht des Vorstands
an die außerordentliche Hauptversammlung der TUI AG am 5. Januar 2021
betreffend die teilweise Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 9. Februar
2016 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder
Optionsschuldverschreibungen einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss des
Bezugsrechts der Aktionäre

I.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der TUI AG, Hannover und Berlin (die **Gesellschaft** oder das **Unternehmen**) vom 9. Februar 2016 unter Tagesordnungspunkt 8 wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 8. Februar 2021 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (jeweils die **Schuldverschreibungen**) im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000.000,00 € (in Worten: Euro zwei Milliarden) zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 150.000.000,00 € (in Worten: Euro einhundertfünfzig Millionen) nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren bzw. diese Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionspflichten auszustatten (die **Ermächtigung 2016**). Die Schuldverschreibungen sowie die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten dürfen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben werden. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen. Nach der Ermächtigung 2016 muss der Wandlungs- oder Optionspreis entweder – für den Fall eines Bezugsrechtsausschlusses – mindestens 60 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depositary Interests an der London Stock Exchange an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – alternativ mindestens 60 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depositary Interests an der London Stock Exchange während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann..

Nach der Ermächtigung 2016 ist der Vorstand zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet, wobei dies jedoch nur insoweit gilt, als die zur Bedienung der dabei begründeten Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung (die **Höchstgrenze**). Das vorstehende Ermächtigungsvolumen von 10 % des Grundkapitals verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien

entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 9. Februar 2016 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

II.

Die Gesellschaft befand und befindet sich seit Beginn und in Folge der Coronavirus-Pandemie in einer finanziell herausfordernden Situation und hatte insbesondere auch zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Rekapitalisierungsmaßnahme (wie untenstehend definiert) aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie einen sehr hohen Liquiditätsbedarf. Vor diesem Hintergrund hatte die Gesellschaft bereits im März/April 2020 mit der KfW eine Kreditlinie in Höhe von EUR 1.800.000.000 unter dem Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) der KfW vereinbart. Diese KfW-Kreditlinie war als zusätzliche Fazilität (**Fazilität C**) unter dem bestehenden revolvingierenden Konsortialkreditvertrag (*Revolving Credit Facilities Agreement*) der Gesellschaft gewährt worden. Aufgrund der fortlaufenden und wiederkehrenden Einschränkungen und des ohnehin saisonal bedingt zurückgehenden Geschäfts, hatte die Gesellschaft aber über die ursprünglich vereinbarte Fazilität C hinaus weiteren Finanzierungsbedarf. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Rekapitalisierungsmaßnahme (wie untenstehend definiert) konnte die Gesellschaft am Markt keine hinreichend vielversprechenden (alternativen) Finanzierungsoptionen außerhalb einer Staatshilfe identifizieren, welche kurzfristig zur Verfügung gestanden hätten. Ohne Maßnahmen zur Deckung des von der Gesellschaft ermittelten erhöhten Liquiditätsbedarfs, drohte eine für die Gesellschaft potentiell existenzgefährdende Situation.

Vor diesem Hintergrund fanden intensive Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der KfW und dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, (der **WSF**) über ein weiteres Stabilisierungspaket in Höhe von insgesamt EUR 1.200.000.000 einschließlich einer möglichen Rekapitalisierungsmaßnahme unter dem Stabilisierungsfondsgesetz statt. Durch dieses weitere Stabilisierungspaket sollten Liquiditätsengpässe überwunden und die Kapitalbasis des Unternehmens gestärkt werden, um auf diese Weise trotz der andauernden Herausforderungen der Coronavirus-Pandemie eine Fortführung des Geschäftsbetriebs sicherzustellen. Am 12. August 2020 einigte die Gesellschaft sich mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem WSF sowie der KfW im Rahmen zweier verbindlicher Term Sheets auf die Eckpunkte für das Stabilisierungspaket (die **Term Sheets**), welches maßgeblich aus zwei Komponenten bestand:

Erste Komponente war die Erhöhung der Fazilität C von anfänglich EUR 1.800.000.000 um EUR 1.050.000.000 (der **Erhöhungsbetrag**) auf EUR 2.850.000.000. Diese Erhöhung wurde durch eine Neufassung des Kreditvertrags umgesetzt, welche am 13. August 2020 wirksam wurde. Nach den Bestimmungen der neugefassten Kreditvertrags durfte aber eine Inanspruchnahme des Erhöhungsbetrags nur erfolgen, wenn (neben anderen Bedingungen) zugunsten des WSF ein sogenanntes Equity Linked Instrument in Höhe von EUR 150.000.000 begeben wurde und der WSF die Zahlung auf dieses Equity Linked Instrument getätigt hat. Zudem wurde vereinbart, dass der Erhöhungsbetrag automatisch weggefallen wäre, wenn sich

die Gesellschaft nicht bis zum 30. September 2020 verpflichtet hätte, das Equity Linked Instrument zu begeben oder das Equity Linked Instrument nicht bis zum 5. Oktober 2020 begeben worden wäre oder die Gesellschaft die korrespondierenden Zahlungen vom WSF nicht bis zum selben Datum (dem 5. Oktober 2020) erhalten hätte. Das Equity Linked Instrument im Sinne des Kreditvertrags war hierbei ein EUR 150.000.000 eigenkapitalbezogenes Instrument in der Form wie zwischen TUI und dem WSF vereinbart.

Zweite Komponente war das Equity Linked Instrument, welches nach Vorgabe des Term Sheets durch die Ausgabe einer Wandel- oder, unter bestimmten Umständen inklusive einer beihilfrechtlichen Prüfung, Optionsanleihe im Umfang von EUR 150.000.000 an den WSF im Rahmen einer Rekapitalisierungsmaßnahme nach § 22 Stabilisierungsfondsgesetz zu bestimmten, im Term Sheet vorgesehenen ökonomischen Bedingungen erfolgen sollte. Durch das Instrument sollte dem WSF nach den Vorgaben des Term Sheets das Recht zum Bezug neuer Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des bestehenden Grundkapitals zum geringstmöglichen, aktienrechtlich noch zulässigen Ausgabepreis gewährt werden. Dieses Bezugsrecht war Teil der Risikovergütung des Bundes (handelnd durch WSF und KfW) und als solche Voraussetzung für die Bereitstellung des Erhöhungsbetrages und insgesamt für die Gewährung der zusätzlichen Stabilisierungsmaßnahme im Umfang von EUR 1.200.000.000, die zu einem Gesamtengagement staatlicher Stellen in Höhe von EUR 3.000.000.000 führte.

Im Ergebnis konnte man sich nach Abschluss der Term Sheets darauf einigen, dass das Instrument durch die Übernahme nachrangiger Schuldverschreibungen mit der rechtlich selbständigen und abgetrennten Option zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft (die **Rekapitalisierungsmaßnahme**) begeben werden sollte.

Als Voraussetzung für die Begebung des Instruments musste zudem zwischen dem WSF und TUI ein Rahmenvertrag für die Stabilisierungsmaßnahme (der **Rahmenvertrag**), der insbesondere die nach dem Stabilisierungsfondsgesetz, der diesbezüglichen Durchführungsverordnung und europarechtlichen Vorgaben erforderlichen Bedingungen und Auflagen vertraglich implementierte, abgeschlossen werden. Die oben genannte Form des Instruments war insofern von Vorteil, als dass man sich mit dem WSF darauf einigen konnte, dass (i) der Bund die Optionen nicht selbst ausüben würde; und (ii) bestimmte Auflagen wegfallen würden, sobald die nachrangige Schuldverschreibung abgelöst wurde.

III.

Wie im Bundesanzeiger am 2. Oktober 2020 bekanntgemacht, hat der Vorstand der Gesellschaft zur Umsetzung der Rekapitalisierungsmaßnahme – und damit zur Freischaltung des Erhöhungsbetrags unter der Fazilität C – am 29. September 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, unter Ausnutzung der Ermächtigung 2016 eine Optionsschuldverschreibung mit Optionsscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an den WSF zu begeben.

Die Optionsschuldverschreibung ist nachrangig, hat einen Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,00, eingeteilt in 1.500 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 100.000,00, und sieht eine jährliche Festverzinsung in Höhe von 9,5 % sowie eine sechsjährige Laufzeit bis zum 30. September 2026 vor (die **Optionsschuldverschreibung 2020**). Zusammen mit der Optionsschuldverschreibung 2020 hat die Gesellschaft insgesamt 58.674.899 Inhaber-Optionsscheine mit einer zehnjährigen Laufzeit bis zum bis zum 30. September 2030 begeben.

Die Inhaber-Optionsscheine wurden am 15. Oktober 2020 von der Optionsschuldverschreibung 2020 abgetrennt und können seitdem getrennt übertragen werden. Jeder Inhaber eines Inhaber-Optionsscheins ist nach Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigt, gegen Zahlung des Optionspreises eine Stammaktie der Gesellschaft zu beziehen. Der anfängliche Optionspreis entspricht dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG in Höhe von rund EUR 2,56. Die maximal beziehbaren 58.674.899 Aktien entsprechen knapp 10 % des derzeit bestehenden Grundkapitals. Die Inhaber-Optionsscheine sind durch das satzungsmäßige Bedingte Kapital 2016 unterlegt.

Die Niederschrift der Hauptversammlung vom 9. Februar 2016 mit dem Wortlaut der Ermächtigung 2016, die gefassten Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Ausgabe der Optionsschuldverschreibung 2020 und eine Erklärung über die Ausgabe der Optionsschuldverschreibung 2020 sind bei den Handelsregistern Amtsgericht Berlin, HRB 321, und Amtsgericht Hannover, HRB 6580, hinterlegt.

IV.

Vor Ausgabe der Optionsschuldverschreibung 2020 und der Inhaber-Optionsscheine erörterte der Vorstand die Voraussetzungen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit ihrer Ausgabe. Im Rahmen dieser Überlegungen kamen der Vorstand und der Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass die Ausgabe der Optionsschuldverschreibung 2020 und der Inhaber-Optionsscheine an den WSF zu den festgelegten Konditionen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse entspricht. Vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere alternative Finanzierungsquellen standen der Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands nicht zur Verfügung. Es handelte sich hierbei im seinerzeitigen Marktumfeld und in dem zeitlich engen Rahmen, der für eine Lösung des damaligen Liquiditätsengpasses sowie zur mittelfristigen Insolvenzvermeidung verblieb, um die einzige realistisch umsetzbare Finanzierungsoption, die im Interesse der Gesellschaft und ihrer Stakeholder die Liquidität der Gesellschaft sicherte und die weitere Umsetzung der Geschäftsstrategie ermöglichte. Dies galt insbesondere, da anderenfalls der Erhöhungsbetrag der Gesellschaft nicht zur Verfügung gestanden hätte und sogar äußerst kurzfristig gänzlich weggefallen wäre.

Der anfängliche Optionspreis in Höhe des geringsten Ausgabebetrags von rund EUR 2,56 entsprach den Vorgaben der Ermächtigung 2016 und war darüber hinaus angemessen aus der Sicht der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Nach der Ermächtigung 2016 musste der festzusetzende Optionspreis mindestens 60 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depositary Interests an der London Stock Exchange an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen betragen. Der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands am 24. September 2020 lag unter dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG in Höhe von rund EUR 2,56.

Der Vorstand erachtete den Optionspreis in Höhe von EUR 2,56 nach pflichtgemäßer Prüfung auch für angemessen. Die Festlegung des Optionspreises in der oben angegebenen Höhe beruht auf der Einigung mit dem WSF in dem Rahmenvertrag. Der WSF war zur Gewährung

einer Rekapitalisierungsmaßnahme insbesondere nur dann bereit, wenn die Optionsanleihe mit dem aktienrechtlich geringstmöglichen Optionspreis ausgegeben wird. Vor dem Hintergrund der Stabilisierungsmaßnahme als Gesamtpaket war die Vereinbarung eines höheren Optionspreises der Gesellschaft nicht durchsetzbar, sondern hätte wahrscheinlich zum Scheitern der Verhandlungen geführt, welches mit Blick auf die Liquiditätslage der Gesellschaft ein hohes Risiko für eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ausgelöst hätte. Dabei führte die Vereinbarung eines Optionspreises von rund EUR 2,56 ohne Gewährung von Bezugsrechten an Aktionäre zwar zu einem Verwässerungsrisiko für die Bestandaktionäre. Jedoch bewirkte dieser Optionspreis zugleich den Zugang zum Stabilisierungspaket und damit der Bestandssicherung der Investition der Aktionäre (im Gegensatz zum anderenfalls drohenden Totalverlust). Insofern war der Optionspreis nach unternehmerischer Einschätzung des Vorstands in der konkreten Situation der Gesellschaft auch im Interesse der Aktionäre angemessen. Die Ausgabe der Optionsschuldverschreibung 2020 mit Optionsscheinen mit dem festgesetzten anfänglichen Optionspreis lag somit im Ergebnis im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, die finanzielle Rekapitalisierung zu ermöglichen und letztlich eine Insolvenz zu verhindern.

Auch die Verzinsung der Teiloptionsanleihen in Höhe von jährlich 9,5 % erachtete der Vorstand nach seiner unternehmerischen Einschätzung und auf Grundlage pflichtgemäßer Prüfung in der aktuellen Situation und Marktlage der Gesellschaft für risikoadäquat und mithin für angemessen.

Die gesetzlichen und die in der Ermächtigung 2016 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss waren im Hinblick auf die Ausgabe der Optionsschuldverschreibung 2020 mit Optionsscheinen erfüllt. Nach pflichtgemäßer Prüfung gelangte der Vorstand zu der Auffassung, dass der Ausgabepreis für die Optionsschuldverschreibung 2020 in Höhe von EUR 150.000.000 (bzw. in Höhe von EUR 100.000 bezogen auf jede Teiloptionsanleihe) der Voraussetzung der Ermächtigung 2016 entsprach, wonach der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten darf.

Grundsätzlich, d.h. außerhalb von Sonderkonstellationen aufgrund spezifischer außergewöhnlicher Sachverhaltselemente, erfolgt die notwendige Ermittlung des theoretischen Marktwerts der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der in den konkreten Emissionsbedingungen niedergelegten Einzelkomponenten und deren Zusammenspiel unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden. Der Vorstand war und ist der Auffassung, dass diese für Standardsituationen maßgebliche Bewertung anhand finanzmathematischer Methoden in der Situation der Gesellschaft und des Marktes nicht geeignet war, einen relevanten theoretischen Marktwert im Sinne der Ermächtigung 2016 zu ermitteln. Der Vorstand berücksichtigte daher maßgeblich, in welcher Lage sich die Gesellschaft ohne staatliche Unterstützungsmaßnahmen befinden würde. So ist die fehlende Kreditfähigkeit – also die Nichtverfügbarkeit alternativer Finanzierungsmittel in gleichem Umfang am Markt – bereits eine gesetzliche Voraussetzung für die Möglichkeit einer Rekapitalisierungsmaßnahme durch den WSF (§ 25 Abs. 1 Stabilisierungsfondsgesetz). Da definitionsgemäß alternative Finanzierungsmöglichkeiten am Markt nicht vorlagen, entsprach das mit dem WSF konkret erzielte Verhandlungsergebnis zu den Konditionen der Rekapitalisierung normativ betrachtet also den für die Gesellschaften in ihrer Situation maßgeblichen Marktverhältnissen. Somit sprachen nach Auffassung des Vorstands überzeugende Gründe dafür, dass selbst bei der Vereinbarung des geringstmöglichen

Optionspreises der theoretische Marktwert der zu begebenden Optionsschuldverschreibung 2020 mit Optionsscheinen nicht wesentlich unterschritten wird und die Anforderungen der Ermächtigung 2016 somit erfüllt sind. Dies galt und gilt nach Auffassung des Vorstands jedenfalls in vorliegendem Fall, in dem sich der vereinbarte Zinssatz im Rahmen einer marktüblichen Risikospanne hält. Hierbei war nach Auffassung des Vorstands maßgeblich auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Verzinsung unter der Optionsschuldverschreibung 2020 und die ihr beigefügten Optionsscheine wirtschaftlich Teil der Gesamtvergütung des Bundes für die zusätzliche Staatshilfe in Höhe von insgesamt EUR 1.200.000.000 ist. Durch das Modell der abtrennbaren Optionsscheine mit einer Laufzeit von zehn Jahren konnte dem Bund eine Form der wegen der besonderen Risikosituation vom Bund geforderten Eigenkapitalrendite gewährt werden. Zugleich konnte durch die jederzeitige Rückzahlbarkeit der Optionsschuldverschreibung 2020 nach Rückführung des Erhöhungsbetrags im Gesellschaftsinteresse sichergestellt werden, dass die aufgrund der Inanspruchnahme von Staatshilfe notwendigen Beschränkungen und Auflagen für die Gesellschaft zeitlich auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt werden. Die kommerziellen Bedingungen der Optionsscheine waren das Ergebnis der Verhandlungen mit dem WSF bzw. dem Bund und stellen die Gegenleistung für das vom Bund durch das zusätzliche Stabilisierungspaket eingegangene Kreditrisiko dar.

Der Vorstand war und ist daher der Auffassung, dass der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Optionsschuldverschreibung 2020 mit Optionsscheinen nicht wesentlich unterschritt und damit im Sinne der Ermächtigung 2016 sowie der gesetzlichen Vorgaben angemessen war (vgl. § 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG).

Schließlich wahrte die Ausgabe der Optionsschuldverschreibung 2020 mit Optionsscheinen auch die in der Ermächtigung 2016 vorgesehene Höchstgrenze für den Bezugsrechtsausschluss. Denn die Optionsschuldverschreibung 2020 gewährt durch die beigefügten 58.674.899 Inhaber Optionsscheine Bezugsrechte auf ebenso viele TUI-Aktien. Bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils rund EUR 2,56 je TUI-Aktie entspricht dies einem Anteil von etwa 9,98 % des zum Zeitpunkt der Erteilung und der Ausnutzung der Ermächtigung 2016 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, wodurch die Höchstgrenze von 10 % unterschritten wurde. Diese Höchstgrenze war vorliegend auch nicht aufgrund von notwendigen Anrechnungen früher Kapitalmaßnahmen verringert.

Für die Gesellschaft führte die bezugsrechtsfreie Emission der Optionsschuldverschreibung 2020 und der Inhaber-Optionsscheine insgesamt zu einer transaktionssicheren, kurzfristig realisierbaren Mitteleinnahmen zu aus Sicht der Gesellschaft besonders günstigen Konditionen. Aus den genannten Gründen lag der Ausschluss des Bezugsrechts damit jeweils insgesamt im Interesse der Gesellschaft.

Berlin/Hannover, den 09.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Ebel', written above a horizontal line.

Name: Sebastian Ebel

Position: Mitglied des Vorstands

A handwritten signature in blue ink, clearly legible as 'Frank Rosenberger', written above a horizontal line.

Name: Frank Rosenberger

Position: Mitglied des Vorstands